

Verordnung zum Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste (VDLD)

vom 11. August 2016 (Stand 01. Januar 2017)

Der Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, gestützt auf § 108 Abs. 1 Ziff. 3 Kirchenordnung¹, § 36a Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste² und § 4 Abs. 5 Verordnung für den Dienst der Laienpredigerin und des Laienpredigers³, beschliesst:

I. Grundsatz

§ 1

¹ Die Verordnung enthält ergänzende Bestimmungen des Dienst- und Lohnreglements für die ordinierten Dienste (DLD)⁴.

Gegenstand
und Zweck

² Die Bestimmungen dienen dazu, eine einheitliche Praxis zu gewährleisten.

³ Vorbehalten bleiben abweichende und ergänzende Regelungen in anderen Erlassen.

§ 2

Die Verordnung regelt die Entschädigungen für pfarramtliche Stellvertretungen und stellvertretende pfarramtliche Einzeldienste.

Geltungs-
bereich

II. Entschädigungen

§ 3

¹ Gottesdienst- und Amtswochenvertretungen werden in Kirchgemeinden mit mehreren Pfarrämtern intern oder bei Einzelpfarrämtern regional nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit geregelt. Wo dies nicht möglich ist, sind Stellvertretungen zu entschädigen (§ 50 DLD⁵).

Organisation
der Stellver-
tretungen

² Der Kirchenrat stellt zuhanden der Kirchenpflegen die Wählbarkeit von stellvertretenden Pfarrern und Pfarrerinnen und die Zulassung von Theologinnen und Theologen zur stellvertretenden Ausübung von einzelnen pfarramtlichen Diensten fest (§ 108 Abs. 1 Ziff. 7 KO⁶). Davon ausgenommen sind gewählte Pfarrern und

¹ SRLA 151.100.

² SRLA 371.300.

³ SRLA 372.100.

⁴ SRLA 371.300.

⁵ SRLA 371.300.

⁶ SRLA 151.100.

Pfarrer im Amt einer Kirchgemeinde der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau.

§ 4

Arten von
Stellvertre-
tungen

¹ Pfarramtliche Stellvertretungen, für die eine Anstellung eines stellvertretenden Pfarrers oder einer stellvertretenden Pfarrerin erfolgt, werden nach Stellenprozenten gemäss Lohntabelle des DLD⁷ entschädigt.

² Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach Erreichen der Altersgrenze das Dienstverhältnis als Stellvertreterin oder Stellvertreter gemäss § 14 Abs. 3 DLD⁸ befristet weiterführen, werden nach Stellenprozenten gemäss Lohntabelle des DLD⁹ entschädigt.

³ Stellvertretende Einzeldienste durch Pfarrerinnen und Pfarrer, Theologinnen und Theologen gemäss § 74 KO¹⁰ sowie Laienpredigerinnen und Laienprediger gemäss Verordnung über den Dienst der Laienpredigerin und des Laienpredigers¹¹ werden gemäss den Ansätzen von § 5 dieser Verordnung entschädigt.

⁴ Stellvertretungen durch pfarramtliche Praktikantinnen (Vikarinnen) oder Praktikanten (Vikare) gemäss § 46a DLD¹² sind in der Ausbildungsentschädigung des Konkordats enthalten und werden nicht separat entschädigt.

§ 5

Entschädi-
gungen für
stellvertre-
tende Einzel-
dienste

¹ Für stellvertretende Einzeldienste werden mindestens folgende Entschädigungen ausgerichtet:

Gottesdienst aller Art (inkl. Abendmahl)	Fr. 260.00
Zweiter Gottesdienst am selben Tag in derselben Kirchgemeinde	Fr. 120.00
Gottesdienst mit Taufe oder Kindersegnung (inkl. Gespräche)	Fr. 320.00
Abdankung (inkl. Beisetzung vor oder nach der Abdankung und Gespräche)	Fr. 320.00
Trauung (inkl. Gespräche)	Fr. 380.00
Gottesdienstliche Feier zu besonderen Lebenssituationen und Lebensübergängen (inkl. Gespräche)	Fr. 380.00
Stille Beisetzung ohne vorangehenden oder nachfolgenden Gottesdienst (inkl. Gespräche)	Fr. 150.00
Andacht in Heim oder Spital	Fr. 130.00
Amtswoche (Bereitschaftsdienst) pro Tag (zuzüglich Amtshandlungen)	Fr. 40.00
Seelsorgegespräch in der Amtswoche	Fr. 60.00

² Der Kirchenrat empfiehlt entsprechend § 34 Abs. 3 DLD¹³, die Mindestentschädigungen höchstens um 20 % zu überschreiten.

⁷ SRLA 371.300.

⁸ SRLA 371.300.

⁹ SRLA 371.300.

¹⁰ SRLA 151.100.

¹¹ SRLA 372.100.

¹² SRLA 371.300.

³ Die Fahrspesen richten sich nach § 6 Reglement über Entschädigungen und Spesen (Spesenreglement)¹⁴.

III. Schlussbestimmungen

§ 6

¹ Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Inkrafttreten

² Der Kirchenrat hebt das Kreisschreiben Nr. 253/5 vom 12. Oktober 2005 zu Entschädigungen für Einzelvertretungen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung auf. Das Kreisschreiben wird durch diese Verordnung ersetzt.

¹³ SRLA 371.300.

¹⁴ SRLA 232.700.